

**Eigenbetriebssatzung
der Gemeinde Niedernhausen**

Aktuell gültige Eigenbetriebssatzung:	Entwurf Neufassung Eigenbetriebssatzung:	Erläuterung:
<p>Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Niedernhausen (in der Fassung des I. Nachtrages vom 13.12.2000)</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 533), und aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das "Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften" vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am 22.09.1993 folgende Betriebssatzung für die Gemeindewerke Niedernhausen beschlossen:</p>	<p>Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Niedernhausen</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am die folgende</p> <p style="text-align: center;">Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Niedernhausen</p> <p>beschlossen:</p>	
<p>§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Niedernhausen werden zu einem Eigenbetrieb zusammengeschlossen und nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit Frischwasser und mit Wasser für öffentliche Zwecke sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bis zur Übernahme durch die hierfür zuständigen Abwasserverbände.</p>	<p>§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Niedernhausen werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser und mit Wasser für öffentliche Zwecke sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bis zur Übernahme durch die hierfür zuständigen Abwasserverbände.</p>	<p>Gemäß HSGB-Mustersatzung (redaktionell)</p> <p>Gemäß HSGB-Mustersatzung (redaktionell)</p>

	<p>(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>	<u>Gemäß HSGB-Mustersatzung</u>
§ 2 Name des Eigenbetriebes Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Gemeindewerke Niedernhausen".	§ 2 Name des Eigenbetriebes Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Niedernhausen“.	<u>Gemäß HSGB-Mustersatzung (redaktionell)</u>
§ 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000,-- DM. (ab 01.01.2002: 1.000.000,-- Euro) Davon werden zugeordnet: 1. dem Teilbetrieb Wasserversorgung 1.000.000,-- DM (ab 01.01.2002: 500.000,-- Euro) 2. dem Teilbetrieb Abwasserbeseitigung 1.000.000,-- DM (ab 01.01.2002: 500.000,-- Euro)	§ 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000 EUR. Vom Stammkapital werden zugeordnet: 1. der Einrichtung Wasserversorgung 500.000 EUR 2. der Einrichtung Abwasserbeseitigung 500.000 EUR.	<u>Gemäß HSGB-Mustersatzung (redaktionell)</u>
§ 4 Leitung des Eigenbetriebes (1) Der Gemeindevorstand bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter.	§ 4 Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung besteht 1. aus der Ersten Betriebsleiterin/dem Ersten Betriebsleiter und 2. einer/einem weiteren Betriebsleiter/in (technische Leitung).	<u>Gemäß HSGB-Mustersatzung</u> Die Betriebsleitung kann regeln, dass die Betriebsleitung aus mehreren Personen („Erster Betriebsleiter“ und einem „weiteren Betriebsleiter“) besteht. Die Bestellung der Betriebsleitung durch den Gemeindevorstand ist in § 9 Abs. 1 EigBGes geregelt. Der Leiter des FD III/3 ist als Stellvertreter der Betriebsleitung bestellt und fungiert als „technische Leitung“ des Eigenbetriebs. Da ohnehin die meisten Aufgaben zwischen Betriebsleitung (kaufm. Angelegenheiten) und dessen Stellvertreter (techn. Angelegenheiten) abgestimmt werden müssen, wird vorgeschlagen, die Betriebsleitung auch formal mit einer weiteren Person zu besetzen .

<p>(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen unbeschadet § 7 Abs. 3 Ziffer 9 EigBGes.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.</p> <p>(4) Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Zuständigkeiten und Befugnisse der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung ist zuständig für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu einem Wert von 1 % des Stammkapitals.</p> <p>(6) Der Bürgermeister ist ermächtigt, auf Vorschlag der Betriebsleitung, über- und außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 10.000,-- DM (ab 01.01.2002: 5.000,- Euro) zu genehmigen. Der Betriebskommission und dem Gemeindevorstand ist hierüber alsbald Kenntnis zu geben.</p>	<p>(2) Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.</p>	<p><u>Kein Regelungsbedarf (vgl. § 4 EigBGes)</u></p> <p><u>Kein Regelungsbedarf (vgl. § 4 EigBGes)</u></p> <p><u>Entwurf Neufassung GO für Betriebsleitung in Vorbereitung (Zuständigkeit Gemeindevorstand)</u></p>
<p>§ 5</p>	<p>§ 5</p>	

Vertretung des Eigenbetriebes	Vertretung des Eigenbetriebes	
<p>(1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Gemeindevorstellung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Gemeindevorstandes unterliegen.</p> <p>Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.</p> <p>Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen "im Auftrag". Weitere Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>(2) Bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung der Betriebsleitung erfolgt die Vertretung durch eine vom Gemeindevorstand hierfür besonders bestimmte Stellvertretung.</p> <p>(3) Der Gemeindevorstand vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gemeindevorstellung unterliegen. Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen des § 3 Abs. 2 EigBGes bedürfen der dort vorgeschriebenen Form.</p> <p>(4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse sind durch den Gemeindevorstand öffentlich bekanntzumachen.</p>	<p>(1) Gemäß ihrer jeweiligen Zuständigkeit vertritt die Betriebsleitung nach § 4 die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes nicht der Entscheidung der Gemeindevorstellung obliegen.</p> <p>(2) Der Gemeindevorstand regelt in der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung deren Vertretung in Fällen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung.</p>	<p><u>Gemäß HSGB-Mustersatzung</u></p> <p>§ 3 EigBGes regelt ausführlich die Vertretung des Eigenbetriebes, wobei die Betriebssatzung nur ausfüllende Regelungen treffen kann. Die vorgeschlagene Formulierung belässt es bei den gesetzlich für den Regelfall vorgesehenen Vertretungsaufgaben und macht von der gesetzlichen Option nach § 3 Abs. 1 Satz 1 keinen Gebrauch, der Betriebsleitung weitergehende Vertretungsbefugnisse zuzuweisen.</p> <p><u>Entwurf Neufassung GO für Betriebskommission in Vorbereitung (Zuständigkeit Gemeindevorstand)</u></p> <p><u>Kein Regelungsbedarf (vgl. § 3 Abs. 1 u. 2 EigBGes)</u></p> <p><u>Kein Regelungsbedarf (vgl. § 3 Abs. 3, 4 u. 5 EigBGes)</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 5a Weitere Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>Der Erste Betriebsleiter entscheidet über Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 5.000 EUR im Einzelfall.</p>	<p><u>Gemäß HSGB-Mustersatzung (optionale Regelung):</u></p> <p>1. Der Betriebsleitung können grundsätzlich gemäß § 9 Abs. 2 und 3 EigBGes z.B. die Befugnis über Einstellung, Beförderung und Entlassung etc. der beim Eigenbetrieb Beschäftigten als auch die Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen werden; dürften aber eher für größere Einheiten angemessen sein.</p>

		<p>2. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz wird seitens des HSGB empfohlen, eine Wertgrenze für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in die Eigenbetriebssatzung aufzunehmen.</p> <p>Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diese Wertgrenze durchgängig auf 5.000 EUR festzusetzen.</p> <p>Dies entspräche der Befugnis der Dienststellenleitung für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gemäß Allgemeiner Finanz- und Kassendienstanweisung (AFKD) vom 24.11.2022 für den Kernhaushalt (vgl. § 44 Nr. 2, § 45 Abs. 1 Nr. 1 und § 46).</p> <p><u>In § 43 Abs. 3 AFKD ist geregelt:</u> <i>„Sofern es sich um Forderungen der Gemeindewerke Niedernhausen (Eigenbetrieb) handelt, gelten die Regelungen der Eigenbetriebssatzung“.</i></p>
<p>§ 6 Zusammensetzung der Betriebskommission</p> <p>(1) Der Gemeindevorstand beruft gemäß § 6 EigBGes für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:</p> <p>1. Drei Mitglieder der Gemeindevertretung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden.</p> <p>2. a) Kraft Amtes der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes.</p> <p>b) Zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die vom Gemeindevorstand zu benennen sind.</p>	<p>§ 6 Zusammensetzung der Betriebskommission</p> <p>(1) Der Betriebskommission gehören an:</p> <p>1. Drei Mitglieder der Gemeindevertretung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden,</p> <p>2. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder in ihrer oder seiner Vertretung ein von ihm oder ihr zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands,</p> <p>3. zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstands,</p>	<p><u>Unverändert; die bisherige Größe und Zusammensetzung der Betriebskommission hat sich in der Praxis bewährt.</u></p> <p><u>Hinweis auf Neuregelung gemäß Änderung Eigenbetriebsgesetz vom 1. April 2025</u> § 6 Abs. 2 Nr. 2 EigBGes sieht in der Neufassung vor, dass die der Betriebskommission kraft Gesetzes oder kraft Gesetzes angehörenden Mitglieder des</p>

<p>3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevorstellung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.</p> <p>4. Eine wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Person sowie eine Stellvertretung, die von der Gemeindevorstellung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.</p> <p>(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.</p>	<p>4. zwei Mitglieder des für den Eigenbetrieb zuständigen Personalrats sowie</p> <p>5. eine wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Betriebskommission nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 (Gemeindevorstellung), 4 (Personalrat) und 5 (wirtschaftlich/technisch besonders erfahrene Person) können sich durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.</p>	<p>Gemeindevorstandes jeweils ein Mitglied des Gemeindevorstands als ihre Vertretung bestimmen.</p> <p><u>Gemäß HSGB-Mustersatzung:</u> <u>Hinweis auf Regelung in § 6 Abs. 4 EigBGes:</u> <i>In der Betriebssatzung kann geregelt werden, dass die Mitglieder der Betriebskommission sich vertreten lassen können. Die Vertreter sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu wählen, die für die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission gelten</i></p> <p><u>Der bisherige § 6 Absatz 2 kann entfallen, da in § 6 Abs. 8 EigBes geregelt.</u></p>
<p>§ 7 Aufgaben der Betriebskommission</p> <p>(1) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung und die Vorbereitung der gemäß den Bestimmungen des EigBGes und des § 9 dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevorstellung.</p>	<p>§ 7 Abgrenzung der Aufgaben der Betriebskommission</p> <p>Die Betriebskommission entscheidet in den ihr durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten hinaus auch über</p>	<p><u>Aufgaben der Betriebskommission sind in § 7 EigBGes geregelt.</u></p>

<p>(2) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:</p> <p>1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 5 % des Stammkapitals übersteigen,</p> <p>2. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gemäß § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben bis zu einem Betrag von 40.000,-- DM (ab 01.01.2002: 20.000,-- Euro) im Einzelfall, soweit nicht der Gemeindevorstand nach dieser Satzung zuständig ist,</p>	<p>1. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 5 % des Stammkapitals nach § 3 Satz 1 (50.000 EUR) im Einzelfall übersteigt,</p> <p>2. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, bis zu einem Wert von 5 % des Stammkapitals nach § 3 Satz 1 (50.000 EUR) im Einzelfall,</p> <p>3. Stundung von Forderungen ohne wertmäßige Begrenzung im Einzelfall; in Fällen von besonderer</p>	<p><u>Seitens der Dienststellenleitung wird vorgeschlagen, die Wertgrenze für die Vergabe von Aufträgen für Kernhaushalt, Gemeindewerke u. WBV zu erhöhen, um Verwaltungsaufwand zu reduzieren und dem gestiegenen Preisniveau Rechnung zu tragen.</u> Vorgeschlagen werden folgende Anpassungen:</p> <p><u>Kernhaushalt/Gemeindewerke:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fachdienstleitungen bis netto 3.000 EUR (unverändert); b) Fachbereichsleitungen bis netto 15.000 EUR (unverändert); GW-Betriebsleitung u. techn. Leitung bis netto 15.000 EUR (derzeit netto 5.000 EUR); c) Bürgermeisterin bis netto 50.000 EUR (derzeit netto 25.000 EUR); d) Gemeindevorstand/Betriebskommission über netto 50.000 EUR (bislang über netto 25.000 EUR). <p><u>WBV Niedernhausen/Naurod:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) WBV-Geschäftsführung u. techn. Leitung bis netto 15.000 EUR (derzeit 5.000 EUR); b) Verbandsvorsteherin bis netto 50.000 EUR (derzeit 25.000 EUR); c) Verbandsvorstand ab netto 50.000 EUR (derzeit über netto 25.000 EUR) <p><u>Wertgrenze analog § 1 Abs. 3 Nr. 4 Hauptsatzung</u></p> <p><u>Wertgrenze analog § 1 Abs. 3 Nr. 1 a) Hauptsatzung</u></p>
--	---	--

<p>3. Stundung von Forderungen, die im Einzelfall einen Betrag von 30.000,-- DM (ab 01.01.2002: 15.000,-- Euro) übersteigen,</p> <p>4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 30.000,-- DM (ab 01.01.2002: 15.000,-- Euro) im Einzelfall, soweit nicht der Gemeindevorstand nach dieser Satzung zuständig ist,</p> <p>5. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- DM (ab 01.01.2002: 25.000,-- Euro), bei Überschreitungen über 50.000,-- DM (ab 01.01.2002: 25.000,-- Euro) bis zu 25 % des Wirtschaftsplans, jedoch höchstens bis zu 100.000,-- DM (ab 01.01.2002: 50.000,-- Euro), soweit nicht der Gemeindevorstand nach dieser Satzung zuständig ist,</p> <p>6. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 100.000,--DM (ab 01.01.2002: 50.000,-- Euro).</p>	<p>Bedeutung kann die Betriebskommission die Zustimmung der Gemeindevertretung einholen,</p> <p>4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 5 % des Stammkapitals nach § 3 Satz 1 (50.000 EUR) im Einzelfall.</p> <p style="text-align: center;"><u>- entfällt -</u></p> <p>5. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- DM (ab 01.01.2002: 25.000,-- Euro), bei Überschreitungen über 50.000,-- DM (ab 01.01.2002: 25.000,-- Euro) bis zu 25 % des Wirtschaftsplans, jedoch höchstens bis zu 100.000,-- DM (ab 01.01.2002: 50.000,-- Euro), soweit nicht der Gemeindevorstand nach dieser Satzung zuständig ist,</p> <p>6. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 100.000,--DM (ab 01.01.2002: 50.000,-- Euro).</p> <p style="text-align: center;"><u>- entfällt -</u></p>	<p><u>Wertgrenze analog § 1 Abs. 3 Nr. 1 b) Hauptsatzung</u></p> <p><u>Die bisherigen Regelungen zu § 7 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zu § 7 Eigenbetriebssatzung sind entbehrlich (analog HSGB-Mustersatzung).</u></p> <p>a) Hinsichtlich der Umsetzung des Erfolgsplans sind die Regelungen in § 16 Abs. 3 EigBGes hinsichtlich der Behandlung von „erfolggefährdenden Mindererträgen/Mehraufwendungen“ einschlägig.</p> <p>b) Gemäß § 17 Abs. 8 Satz 1 sind im Vermögensplan Vorhaben grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.</p>
<p>§ 8 Aufgaben des Gemeindevorstandes</p> <p>(1) Die Befugnisse des Gemeindevorstandes gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Der Gemeindevorstand hat sicherzustellen, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang steht (§ 8 EigBGes).</p> <p>(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Gemeindevorstandes gelten auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.</p> <p>(3) Der Gemeindevorstand ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig:</p>	<p style="text-align: center;"><u>- § 8 (alt) entfällt -</u></p>	<p><u>Wegfall des bisherigen § 8 gemäß HSGB-Mustersatzung.</u></p> <p>Die Aufgaben des Gemeindevorstandes sind § 8 EigBes geregelt (im Wesentlichen: Überwachungsfunktion); Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs müssen mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen.</p> <p><u>§ 8 Abs. 2 kann entfallen, da die Bediensteten des Eigentriebes (wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) bei der „Gemeinde“ angestellt sind.</u></p>

<p>1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu einem Wert von 5 % des Stammkapitals,</p> <p>2. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gemäß § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000,--DM (ab 01.01.2002: 5.000,--Euro),</p> <p>3. Stundung von Forderungen, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 30.000,--DM (ab 01.01.2002: 15.000,-- Euro),</p> <p>4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000,--DM (ab 01.01.2002: 5.000,-- Euro),</p> <p>5. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 30.000,-- DM (ab 01.01.2002: 15.000,-- Euro), bei Überschreitungen über 30.000,--DM (ab 01.01.2002: 15.000,--Euro) bis zu 15 % des Wirtschaftsplans, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000,-- DM (ab 01.01.2002: 25.000,-- Euro),</p> <p>6. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000,--DM (ab 01.01.2002: 25.000,-- Euro).</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben der Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Die Gemeindevertretung ist zuständig für die aus § 5 EigBGes sich ergebenden Aufgaben.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung ist darüber hinaus zuständig für:</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben der Gemeindevertretung</p> <p>Die Gemeindevertretung entscheidet über die ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten hinaus auch über nachfolgende Angelegenheiten:</p> <p>1. Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben des Vermögensplans bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung, wenn deren Betrag 30 % des Stammkapitals nach § 3 Satz 1 (300.000 EUR) übersteigt;</p>	<p><u>Gemäß HSGB-Mustersatzung</u> Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen des Erfolgsplans bedürfen stets der Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 16 Abs. 3 EigBGes); es gibt daher keinen Regelungsbedarf in der Satzung. Für Mehrausgaben bei Einzelvorhaben des Vermögensplans ist nach § 17 Abs. 8 EigBGes ein Betrag in der Satzung festzusetzen (vgl. Nr. 1).</p>

<p>1. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gemäß § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben von im Einzelfall mehr als 40.000,--DM (ab 01.01.2002: 20.000,-- Euro),</p> <p>2. Niederschlagung und Erlass von Forderungen von im Einzelfall mehr als 30.000,-- DM (ab 01.01.2002: 15.000,-- Euro),</p> <p>3. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 50.000,-- DM (ab 01.01.2002: 25.000,-- Euro), soweit nicht die Betriebskommission nach dieser Satzung zuständig ist,</p> <p>4. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 100.000,-- DM (ab 01.01.2002: 50.000,-- Euro).</p>	<p>2. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören und deren Wert 5 % des Stammkapitals gemäß § 3 Satz 1 (50.000 EUR) im Einzelfall übersteigt,</p> <p>3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, deren Wert 5 % des Stammkapitals nach § 3 Satz 1 (50.000 EUR) im Einzelfall übersteigt.</p> <p style="text-align: center;"><u>- entfällt -</u></p> <p style="text-align: center;"><u>- entfällt -</u></p>	<p>Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Gemeindevorstellung die Zustimmung des Gemeindevorstandes; er hat der Gemeindevorstellung davon alsbald Kenntnis zu geben (§ 17 Abs. 8 Satz 4 EigBGes).</p> <p><u>Wertgrenze analog § 1 Abs. 3 Nr. 4 Hauptsatzung</u></p> <p><u>Wertgrenze analog § 1 Abs. 3 Nr. 1 b) Hauptsatzung</u></p> <p><u>Vgl. Erläuterungen zu § 8 Nr. 1</u></p> <p><u>Vgl. Erläuterungen zu § 8 Nr. 1</u></p>
<p>§ 10 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Betriebsleiter und die Beamten und Angestellten mit Leitungsbefugnis werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.</p> <p>(2) Die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, befördert und entlassen.</p> <p>(3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister. Die Dienstanweisungen und Verfügungen des Bürger-</p>	<p><u>- § 10 (alt) entfällt -</u></p>	<p>Wegfall; die HSGB-Mustersatzung sieht den Punkt „Personalangelegenheiten“ nicht vor, da in § 9 EigBGes umfassend geregelt.</p>

meisters gelten auch für die Betriebsleitung und sonstigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes. (4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.		
§ 11 Kassenwirtschaft Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Gemeindekasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO und 12 EigBGes sind besonders zu beachten.	§ 9 Kassenwirtschaft Die Sonderkasse des Eigenbetriebs ist mit der Gemeindekasse verbunden.	Gemäß HSGB-Mustersatzung: § 12 EigBGes enthält die Aussage, dass der Eigenbetrieb eine Sonderkasse hat sowie Regelungen zur Anlage von Geldern des Eigenbetriebs. Nach § 117 Satz 2 HGO sollen Sonderkassen mit der Gemeindekasse verbunden werden. Dieser Soll-Vorgabe trägt § 9 des Musters in der vorgeschlagenen Form Rechnung.
§ 12 Wirtschaftsjahr Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.	- § 12 (alt) entfällt -	In HSGB-Mustersatzung nicht mehr enthalten, da in § 13 EigBGes geregelt.
§ 13 Buchführung (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. (2) Für eine Übergangszeit erfolgt die Buchführung nach den allgemeinen Grundsätzen der erweiterten Kameralistik, letztmals jedoch für das Wirtschaftsjahr 2002.	- § 13 (alt) entfällt -	In HSGB-Mustersatzung nicht mehr enthalten, da in § 20 EigBGes geregelt.
§ 14 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	- § 14 (alt) entfällt -	Es finden die Regelungen in § 27 EigBGes „Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ Anwendung.

<p>(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer der Gemeindevorvertretung vorzulegen.</p> <p>(3) Der Beschluss der Gemeindevorvertretung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum anzugeben. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.</p>		
<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 11. Oktober 1993, zuletzt geändert durch I. Nachtrag vom 13. Dezember 2000, außer Kraft.</p> <p><u>Ausfertigungsvermerk:</u> Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevorvertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.</p>	
<p>Niedernhausen, den 11.10.1993</p> <p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen</p> <p>Döring Bürgermeister</p>	<p>Niedernhausen, den</p> <p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen</p> <p>Lucie Maier-Frutig Bürgermeisterin</p>	

